

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009 (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 6. März 2020 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport wird empfohlen, das im Dossier der Kommission für Provenienzforschung „Egon Schiele, Vier Bäume / Herbstallee“ (1/2020) angeführte Gemälde

- Egon Schiele
Vier Bäume / Herbstallee
IN 3917

aus der Österreichischen Galerie Belvedere an die Rechtsnachfolger_innen von Todeswegen nach Dr. Josef Morgenstern zu übereignen.

BEGRÜNDUNG

Die Provenienzforschung des Belvedere beschäftigte sich bereits im Jahr 2003 mit der Provenienz des Gemäldes von Egon Schiele, *Vier Bäume / Herbstallee*, aus dem Bestand der Österreichischen Galerie Belvedere Wien, IN 3917. Im August 2019 wurden ergänzende Fakten bekannt, durch die die Provenienz dieses Gemäldes bis nach dem „Anschluss“ 1938 nunmehr geklärt ist. Daraus ergibt sich der nachstehende Sachverhalt:

Der Handelsagent Dr. Josef Morgenstern (geb. 1886 in Kis-Szlatina im heutigen Ungarn) und seine Frau Alice (née Freund, geb. 1885 in Prag) wohnten seit 1922 in der Apfelgasse 3 in Wien IV. Von ihrer vom Architekten Otto Bauer eingerichteten Wohnung wurden 1924 Fotografien für die Zeitschrift *Innendekoration* angefertigt, die unter anderem Egon Schieles über dem Kamin hängendes Gemälde *Vier Bäume* belegen. Mit dem „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich im März 1938 wurden Alice und Josef Morgenstern als jüdisch verfolgt, Josef Morgenstern verlor seine Beschäftigung bei der *Kontinentalen Eisenhandelsgesellschaft Kern & Co.* Am 13. August 1938 meldete sich das Paar von der Wohnung in der Apfelgasse ab und verließ Wien in Richtung Jugoslawien. Zuvor übergaben sie das Gemälde *Vier Bäume* von Egon Schiele (110x140 cm) an den befreundeten Rechtsanwalt Robert Röhrl zur Aufbewahrung. Das kinderlose Ehepaar stellte ihm zudem

eine mit 23. Juli und 21. August 1938 datierte vollumfängliche Vertretungsvollmacht in allen Angelegenheiten aus. Im Dezember 1938 reisten sie von der jugoslawischen Insel Korčula weiter nach Brüssel, wo sie im Grand Hotel Quartier nahmen. Nach dem Überfall deutscher Truppen auf Belgien im Mai 1940 wurde Josef Morgenstern – zusammen mit mehr als 13.000 männlichen Ausländern – von der belgischen Polizei verhaftet, nach Südfrankreich verbracht und im Lager Saint Cyprien interniert. Dessen Auflösung hatte Josef Morgensterns weitere Internierung in den Lagern Gurs und Agen zur Folge, bis er vom Sammel- und Durchgangslager Drancy bei Paris am 9. September 1942 mit dem 30. Deportationstransport nach Auschwitz deportiert und zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt ermordet wurde. Alice Morgenstern, die in Brüssel geblieben war, gelang es, unter widrigen Umständen zu überleben.

Im Jänner 1940 war Robert Röhrl zum Abwesenheitskurator der Morgensterns bestellt worden, nachdem er bereits im Oktober 1939 auf Anfrage des Landgerichts für Zivilrechtssachen Wien bekanntgegeben hatte, dass ihm nicht bekannt sei, ob Vermögenswerte von Alice und Josef Morgenstern vorhanden wären. Nach Kriegsende betraute Alice Morgenstern Rechtsanwalt Röhrl dann 1948 mit der anwaltlichen Vertretung im Todeserklärungsverfahren Josef Morgensterns.

Alice Morgenstern blieb bis zu ihrem Tod 1970 in Belgien, wo sie in prekären finanziellen Verhältnissen lebte. Mit 26. August 1959 reichte sie eine Anmeldung eines Anspruches auf Entschädigung nach dem Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz BGBl. Nr. 127/1958 (KVSG) an die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland ein. Der Antrag umfasste mehrere Erhebungsbögen mit Angaben zum persönlichen Verfolgungsschicksal, der aktuellen finanziellen Situation sowie genauen Informationen zur Anzahl der als Verfolgungssachschäden beanspruchten Einrichtungsgegenstände der Wohnung in der Apfelgasse. Auf einem Beiblatt *Raum für Vermerke und nähere Ausführungen* führte Alice Morgenstern des Weiteren aus:

Außerdem muß ich bemerken, daß das in unserem Eigentum gewesene Bild „Vier Bäume“ von Egon Schiele heute im Oberen Belvedere hängt. Wir haben das Bild nie verkauft, sondern es einem Freunde, Herrn Dr. Robert Röhrl, Rechtsanwalt Wien Gumpendorferstraße zur Aufbewahrung übergeben. Dieser ist leider gestorben und ich weiß nicht, auf welche Art es in den Besitz der Sammlungen des XIX. [sic! recte XX.] Jahrhunderts im Belvedere gelangte. Ich habe nirgends Schritte zur Rückerlangung dieses Bildes unternommen und bitte daher um Berücksichtigung bei Erledigung der Entschädigung.

Anlässlich der Österreich-Woche in Luxemburg 1959 wurde im Musée de l'État in Luxemburg, dem heutigen Musée National d'Histoire et d'Art, eine von der Österreichischen Galerie organisierte Ausstellung österreichischer Malerei von 1830 bis 1930 aus den Beständen des Museums gezeigt; diese wurde anschließend, im Dezember 1959/Jänner 1960, im Cultuurcentrum im belgischen Mechelen präsentiert. Im Ausstellungskatalog ist das Bild unter Kat. Nr. 83, *Landschap met vier bomen*, angeführt. Den Einleitungstext hatte der Kustos der Österreichischen Galerie Fritz Novotny verfasst. Wie ihrem Schreiben an die Finanzlandesdirektion zu entnehmen ist, erlangte Alice Morgenstern Kenntnis davon, dass das Gemälde aus dem Bestand der Österreichischen Galerie in Mechelen gezeigt wurde. Nur wenige Tage vor Beendigung der Schau am 17. Jänner 1960 verwies sie in einem neuerlichen Schreiben an dieselbe Finanzlandesdirektion auf das in Belgien ausgestellte Bild:

[...] Außerdem erlaube ich mir Ihnen mitzuteilen, daß das Bild von Egon Schiele, ehemals in meinem Besitz, momentan hier in Belgien in Malines (Mechelen) in einer Ausstellung der Österreichischen Galerie Wien zu sehen ist. Ich habe, wie schon mitgeteilt, das Bild einem Freunde (Dr. Robert Röhl) zur Aufbewahrung übergeben. Ich weiß nicht, wie es in den Besitz der Galerie gelangt ist. Leider ist Dr. Röhl gestorben und es wäre mir sehr wertvoll, eine Entschädigung für den Verlust dieses wertvollen Bildes zu erhalten.

Der Antrag von Alice Morgenstern nach dem KVSG wurde am 27. April 1960 positiv beschieden und für den Totalverlust der Wohnungseinrichtung eine Entschädigung in der maximalen Höhe von 10.500 öS zuerkannt. Der Verlust von Kunstwerken war durch das KVSG nicht abgedeckt.

Das Gemälde *Vier Bäume*, auch bekannt unter *Die vier Kastanienbäume*, *Kastanienallee im Herbst*, *Herbstallee*, *Landschaft mit vier Bäumen* und *Herbstlandschaft mit vier Bäumen*, war 1917 von dem Kunsthändler Paul Wengraf direkt von Egon Schiele erworben worden. In der Folge erwarb Josef Morgenstern das Werk über den Wiener Kunsthändler Gustav Nebehay. Gesichert ist, dass es spätestens 1924 in Morgensterns Eigentum stand. In diesem Jahr wurde eine Interieur-Ansicht der von Otto Bauer eingerichteten Wohnung Morgenstern mit dem Schiele Gemälde *Vier Bäume* in der Zeitschrift *Innendekoration* veröffentlicht. Auch im Schiele-Werkverzeichnis Otto Nirensteins aus dem Jahr 1930 wurde „Dr. Josef Morgenstern“ als aktueller Eigentümer des Bildes genannt.

Gemäß Erwerbungsakt der Österreichischen Galerie Belvedere – Aktenzahl 245/1943 – erwarb das Museum das gegenständliche Werk von der Kunsthandlung L.T. Neumann spätestens im Jahr 1943. Als Rechnungsleger notierte Fritz Novotny handschriftlich die Kunsthandlung Neumann bzw. deren Inhaber August Friedrich Eymer.

2018 erwarb das Belvedere sieben undatierte Schwarz-Weiß-Fotografien mit weiteren, undatierten Interieur-Aufnahmen der Wohnung von Alice und Josef Morgenstern in der Apfelgasse, wobei Schieles Gemälde *Vier Bäume* auf der Aufnahme des einstigen Musikzimmers über dem Kamin angebracht ist. Dass sich das gegenständliche Landschaftsgemälde auch noch 1938 in der Wiener Wohnung der Morgensterns befand, belegen neben ihrer eigenen Angabe diverse Zeugenaussagen, die Alice Morgenstern ergänzend zu ihrem im August 1959 eingebrachten Antrag nach dem Kriegs- und Verfolgungssachschäden-Gesetz im Jänner 1960 vorlegte: Der Architekt Otto Bauer, der, wie erwähnt, in den frühen 1920er-Jahren für die Einrichtung der Wohnung verantwortlich gezeichnet hatte, gab im September 1959 Auskunft über die vorhandenen Kunstwerke und bestätigte eidesstattlich, die Wohnung „*vor dem Krieg genauest [sic!] gekannt zu haben*“, und listete unter den Bildern, die ihm erinnerlich waren, die Angabe „*ein grosser Egon Schiele*“. Auch Fritz Sedlak, Konzertmeister der Wiener Philharmoniker und jahrzehntelanger Freund des Ehepaares Morgenstern, bestätigte im Jänner 1960, er habe deren Wohnung zuletzt im Juni 1938 – und somit nach dem „Anschluss“ – betreten. Laut Protokoll führte Sedlak als besondere Einrichtungsgegenstände neben einem Steinway und einer „*sehr reichhaltigen Bibliothek*“ explizit „*1 Orig. Schiele*“ an. Und er erinnerte sich:

Die Wohnung

„war sehr elegant eingerichtet. Ende Juni verließ ich Wien, kann daher nicht sagen, ob Frau Morgenstern die Möbel verschleudern mußte od. durch SS-Leute die Wohnung beschlagnahmt wurde. Ich kann aber mit Bestimmtheit sagen, daß die Ast. [Antragstellerin, Anm.] – als Jüdin – nie mehr etwas von ihren Einrichtungsgegenständen zurückerhielt.“

Der Beirat hat erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz können Objekte aus dem Eigentum des Bundes, die Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 waren (bzw. diesen vergleichbar sind), an die ursprünglichen Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger von Todes wegen übereignet werden.

Alice und Josef Morgenstern wurden durch das NS-Regime als Jüdin bzw. als Jude verfolgt. Vor ihrer Flucht aus Wien im August 1938 übergaben sie fluchtbedingt das gegenständliche Gemälde Rechtsanwalt Robert Röhrl zur Aufbewahrung und stellten ihm eine vollumfängliche Vertretungsvollmacht aus. Zwar bleibt offen, durch welches konkrete Rechtsgeschäft (Rechtshandlung) Josef Morgenstern letztlich das Eigentum an dem Gemälde verloren hat, doch ist bei dem oben skizzierten Sachverhalt davon auszugehen, dass der Eigentumsverlust jedenfalls durch eine Verfügung von Rechtsanwalt Robert Röhrl erfolgte, die iSd Nichtigkeitsgesetz 1946 im Zuge der politischen und wirtschaftlichen nationalsozialistischen Durchdringung getroffen wurde (vgl. die Empfehlung des Beirats vom 3. Juli 2014 zu Käthe Kellner), wenn nicht schon die Übergabe an den Rechtsanwalt selbst das nichtige Rechtsgeschäft war.

Der Beirat sieht es demnach als erwiesen an, dass sich das Gemälde seit spätestens 1924 und – wie nunmehr durch den ausgewerteten Akt nach dem Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz gesichert ist – bis zumindest nach dem „Anschluss“ 1938 im Eigentum von Dr. Josef Morgenstern befand, und kommt zum Ergebnis, dass der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz erfüllt ist. Dem Bundesminister ist daher die Übereignung des Gemäldes an die Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger nach Dr. Josef Morgenstern zu empfehlen.

Wien, am 6. März 2020

Univ.Prof. Dr. Clemens JABLONER
(Vorsitzender)

Mitglieder:

Ministerialrätin
Dr. Ilsebill BARTA

Ltd. Staatsanwältin
Hon.-Prof. Dr. Sonja BYDLINSKI

Assoz. Univ.-Prof.
Dr. Birgit KIRCHMAYR

Univ.-Prof.
Dr. Artur ROSENAUER

Hofrat d VwGH
Dr. Franz Philipp SUTTER

Ersatzmitglieder:

Hofrat
Dr. Christoph HATSCHEK